

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 90-103) wurde die Regelaltersgrenze von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von 65 Jahren erhöht und, beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1951, ab dem Jahr 2016 stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Für alle nach dem Jahr 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Durch das gleiche Gesetz wurde auch die Altersgrenze für die übrigen Beamtinnen und Beamten des Landes angehoben. Gegenüber den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten besteht für diese Personengruppe allerdings die Möglichkeit, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten auf ihren oder seinen Antrag den Eintritt in den Ruhestand um eine bestimmte Frist hinauszuschieben (vgl. § 38 Abs. 1 in der Fassung vom 15. Juni 2015, BS 2030-1).

Sachliche Gründe für diese Ungleichbehandlung bestehen nicht.

### B. Lösung

Die Bestimmung eröffnet daher die Möglichkeit des freiwilligen Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag auch für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Es entstehen keine Mehrkosten, weil Ersatz Einstellungen entsprechend später erfolgen.

**...tes Landesgesetz  
zur Änderung des Landesrichtergesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Landesrichtergesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2015 (GVBl. S. 187), BS 312-1, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Eintritt in den Ruhestand wegen des Erreichens der Altersgrenze wird auf Antrag um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten darf, hinausgeschoben, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Durch das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 90-103) wurde die Regelaltersgrenze von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von 65 Jahren auf 67 Jahre erhöht und – beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1951 – ab dem Jahr 2016 stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Die Stufen der Anhebung betragen zunächst jeweils einen Monat für jeden Jahrgang (Geburtsjahrgänge 1951 bis 1954) und dann ab Geburtsjahrgang 1955 zwei Monate pro Jahrgang. Für alle nach dem Jahr 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Durch das gleiche Gesetz wurde auch die Altersgrenze für die übrigen Beamtinnen und Beamten angehoben. Im Gegensatz zu den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten besteht für diese Berufsgruppe allerdings die Möglichkeit, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten auf ihren oder seinen Antrag den Eintritt in den Ruhestand um eine bestimmte Frist hinauszuschieben (vgl. § 38 Abs. 1 in der Fassung vom 15. Juni 2015, BS 2030-1).

Bereits im Jahr 2014 hatte die CDU-Fraktion einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesrichtergesetzes eingebracht (Drucksache 16/3969). Mit dem Gesetz sollte der Richterwahlausschuss reformiert werden. Der Rechtsausschuss hat in seiner 44. Sitzung am 25. Juni 2015 eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt.

Im Zuge der Anhörung wurde auch die Schaffung der Möglichkeit einer freiwilligen Lebensarbeitszeitverlängerung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten diskutiert und von den geladenen Sachverständigen einhellig begrüßt. In der Folge beantragte die CDU-Fraktion, im Landesrichtergesetz die Möglichkeit einer freiwilligen Lebensarbeitszeitverlängerung auch für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu schaffen (Drucksache 17/5323). Der Antrag wurde seinerzeit von der Regierungsmehrheit abgelehnt (vgl. Plenarprotokoll 16/101, S. 6681).

Da die Gründe für die Schaffung einer freiwilligen Lebens-

arbeitszeitverlängerung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weiterhin bestehen, eröffnet der vorliegende Gesetzentwurf die Möglichkeit des freiwilligen Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag auch für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Dies trägt der weiterhin ansteigenden durchschnittlichen Lebenserwartung Rechnung. Außerdem stünden Erfahrungen und Kompetenzen, die im Laufe des Berufslebens gesammelt wurden, dem Land so längerfristig zur Verfügung. Eine Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit könnte zudem dazu beitragen, vorübergehende Belastungsspitzen in der Justiz aufzufangen, ohne dass dadurch der Haushalt zu stark belastet würde. In anderen Bundesländern bestehen bereits entsprechende Regelungen.

In den spezifischen Verhältnissen des richterlichen Dienstes in Rheinland-Pfalz wurzelnde sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Beamtinnen und Beamten sind nicht ersichtlich. Sie wurden im Zusammenhang mit den Beratungen zum Neunten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2015 auch nicht genannt. Im Gegenteil verwies der Gesetzentwurf in seiner Begründung sogar auf die Regelungen für die Beamtinnen und Beamten (vgl. Drucksache 16/4505, S. 42). Wenn es aber Gründe für eine diesbezügliche Ungleichbehandlung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gibt, sollte der Gesetzgeber sie offenlegen. Dies hat er nicht getan.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Bestimmung eröffnet die Möglichkeit des freiwilligen Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag. Zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit wird die Regelung allerdings nicht wie bei den Beamtinnen und Beamten als Ermessensvorschrift, sondern in der Rechtsfolge als gebundene Entscheidung („Anspruchsmodell“) ausgestaltet.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion:  
Martin Brandl

